

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 20.07.2023

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Finanzen
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Tourismus
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Ministerium der Justiz und für Migration
Ministerium für Verkehr
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Antrag der Abgeordneten Dr. Erik Schweickert und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- Anträge auf Akteneinsicht und Informationsweitergabe an die

Landesregierung

- Drucksache 17/5002

Ihr Schreiben vom 29. Juni 2023

Anlagen

3

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

- 1. wie viele Anträge auf Akteneinsicht von Landtagsabgeordneten oder dem Landtag als Gremium an sich gegenüber der Landesregierung in der 16. Wahlperiode und der laufenden 17. Wahlperiode gestellt wurden (bitte nach Jahren sowie zuständigen Ministerien differenziert angeben);*
- 2. in welcher Form diese Anträge erfolgten (bspw. Brief von Abgeordneten, Antrag eines Ausschussvorsitzenden, Ersuchen der Landtagspräsidentin nach § 36 Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg, etc.);*
- 3. welche dieser Anträge abgelehnt wurden (bitte dazu Ablehnungsgrund, zuständiges Ministerium und Art der Antragsstellung angeben);*
- 4. wie viele dieser Anträge ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem laufenden Verfahren betroffen haben;*

5. *wie viele dieser Anträge ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem abgeschlossenen Verfahren betroffen haben;*
6. *wie viele der Anträge unter Ziffer 4 und 5 genehmigt und wie viele abgelehnt wurden (bitte differenziert nach abgeschlossen und nicht abgeschlossen angeben);*
7. *in wie vielen Fällen die zur Verfügung gestellten Akten bzw. Informationen hierbei als mindestens „VS–NfD“ eingestuft waren;*
8. *auf welche Art und Weise bei gewährten Akteneinsichten diese ermöglicht wurden (bspw. Zusendung der Akten, Einrichtung eines Leseraums, etc.);*

Zu 1. bis 8.:

Die Ziffern 1. bis 8. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurde eine Abfrage bei allen Ministerien nach entsprechenden Vorgängen durchgeführt. Anträge auf Akteneinsicht von Abgeordneten oder des Landtags als Gremium werden jedoch in der Regel nicht separat erfasst, daher wurde eine Abfrage bei den Registraturen durchgeführt bzw. eine händische Auswertung der Akten vorgenommen. Die Stellungnahme zu den Ziffern 1. bis 8. erfolgt wegen der besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst je Ministerium.

Staatsministerium

Im Jahr 2023 haben ein einzelner Abgeordneter und eine Gruppe von mehreren Abgeordneten jeweils einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt. Das Akteneinsichtsrecht wurde nicht gewährt, denn ein Recht auf Akteneinsicht bei der Regierung besteht – soweit nicht ausnahmsweise gesetzlich gesondert geregelt – nicht. Vielmehr ist das aus Art. 27 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg abgeleitete allgemeine Fragerecht des Abgeordneten gegenüber der Regierung als Recht auf Fremdinformation ausgestaltet, das geschäftsordnungsgemäß in Form von Großen und Kleinen Anfragen, Mündlichen Debatten sowie durch Anträge aus der Mitte des Landtags ausgeübt werden kann. Beide Anträge betrafen zudem ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem laufenden Verfahren und wurden daher abgelehnt.

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

In den Jahren 2018 und 2021 ist jeweils ein Antrag auf Akteneinsicht durch einen Abgeordneten bekannt. Im Jahr 2022 erfolgte ein entsprechendes Ersuchen durch die Präsidentin des Landtags nach § 36 Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg.

Keiner der drei Anträge hat ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung betroffen. Die Akteneinsicht wurde im Fall des Antrags im Jahr 2018 durch Einsicht in den Räumlichkeiten des Ministeriums gewährt. Die Akteneinsichten der Anträge aus den Jahren 2021 und 2022 wurde durch Zusendung bzw. Übermittlung der Akten ermöglicht, diese waren mindestens „VS–NfD“ eingestuft.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Auf Antrag des Bildungsausschussvorsitzenden wurden Mitgliedern des Bildungsausschusses im Jahr 2018 Akten zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Der Antrag hat ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem laufenden Verfahren betroffen. Die Akten wurden sowohl elektronisch übermittelt als auch in einem Raum ausgelegt, der zu einer definierten Zeit von ausgewählten Personen zur Einsichtnahme genutzt werden konnte („Lesesaalverfahren“). Die zur Verfügung gestellten Akten bzw. Informationen waren nicht als mindestens „VS–NfD“ eingestuft.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dem Ministerium gingen fünf Anfragen auf Akteneinsicht zu. Es wurden keine Anträge auf Akteneinsicht abgelehnt. Vier der fünf Anfragen betrafen ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem abgeschlossenen Verfahren. Die Anfragen erfolgten über Schreiben der Präsidentin des Landtags oder über direkte Abgeordnetenschreiben an das Ministerium. Die zur Verfügung gestellten Akten bzw. Informationen waren nicht als mindestens „VS–NfD“ eingestuft. Die Akteneinsicht wurde in einem Raum im Ministerium unter Anwesenheit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters gewährt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen des Untersuchungsausschusses „Zulagen Ludwigsburg“ im Jahr 2018 für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie parlamentarischen Beraterinnen und Berater die Möglichkeit einer Einsichtnahme in ein Rechtsgutachten einer Karlsruher Anwaltskanzlei

gab. Dieses Rechtsgutachten hatte ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem laufenden Verfahren betroffen. Der Einsichtnahme in dieses Gutachten lag kein formaler Antrag auf Einsichtnahme eines einzelnen Abgeordneten oder des Untersuchungsausschusses zugrunde, die Einsichtnahme erfolgte vielmehr auf Grundlage einer Verständigung zwischen dem Untersuchungsausschuss und dem Ministerium. Die Einsichtnahme erfolgte lesend in den Räumlichkeiten des Ministeriums unter Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters des Ministeriums. Das Ministerium hat im Jahr 2017 die Übersendung von Akten an den Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“ zunächst u. a. mit der Begründung abgelehnt, die Beweisanträge betreffen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung wegen laufenden Regierungshandelns. Auch hier gab es aber zusätzliche Möglichkeiten zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Ministeriums. Es wird im Übrigen auf den Abschlussbericht des Unterausschusses verwiesen (Drucksache 16/6800).

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Im Jahr 2019 sind zwei Anträge und im Jahr 2022 ist ein Antrag auf Akteneinsicht eingegangen. Im Jahr 2020 gab es sieben entsprechende Ersuchen und im Jahr 2023 bislang zwei Anträge. Die Anträge erfolgten durch Abgeordnetenbriefe, E-Mails, telefonische Ersuchen, auf Antrag des Wirtschaftsausschussvorsitzenden für die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und auf Antrag der Petitionsausschussvorsitzenden für die Mitglieder des Petitionsausschusses sowie durch die Präsidentin des Landtags nach § 36 Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg. Die Gesuche aus den Jahren 2019 und 2023 betrafen Themen im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in laufenden Verfahren. Die insgesamt acht Anträge aus den Jahren 2020 und 2022 tangierten Themen im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in abgeschlossenen Verfahren.

Einer der Anträge aus dem Jahr 2023 wurde aus formalen Gründen abgelehnt; der andere Antrag mangels Anspruchsgrundlage. Die Akteneinsichten der übrigen Anträge erfolgten teilweise durch Übergabe oder Versand von – wo notwendig geschwärzten – Mehrfertigungen der gewünschten Akten, teilweise wurde diese durch die Einrichtung eines Leseraumes in den Räumlichkeiten des Ministeriums oder in Räumlichkeiten des Landtags ermöglicht. Die zur Verfügung gestellten Akten bzw. Informationen waren nicht als mindestens „VS–NfD“ eingestuft.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Im Jahr 2019 wurde nach einem Antrag der Abgeordneten im Sozialausschuss zugesagt, Akten zur Verfügung zu stellen. Der Antrag hat ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem laufenden Verfahren betroffen. Die Akten wurden mit Schreiben an den damaligen Landtagsdirektor vorgelegt. Der Inhalt war als mindestens „VS-NfD“ gekennzeichnet. Im weiteren Verlauf wurden noch geschwärzte Akten übersandt.

Ministerium für Verkehr

Im Jahr 2021 gingen zwei Anträge auf Akteneinsicht von einem Abgeordneten ein. Die Akteneinsichten wurden per Abgeordnetenbriefen ersucht, es wurde ein Leseraum im Ministerium für Verkehr eingerichtet und Akteneinsicht gewährt. Ein Antrag betraf einen Vorgang, welcher nur zum Teil abgeschlossen war und im Übrigen als laufender Vorgang im Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung liegend betrachtet wurde. Akteneinsicht wurde bezüglich des abgeschlossenen Teils innerhalb des Vorgangs gewährt. Die im Fall der beiden Anträge zur Verfügung gestellten Akten bzw. Informationen waren nicht als mindestens „VS-NfD“ eingestuft.

Im Jahr 2023 ging ein weiterer Antrag auf Akteneinsicht von einem Abgeordneten per E-Mail zur Ausübung seiner parlamentarischen Kontrollrechte ein. Der Antrag hat ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung in einem laufenden Verfahren betroffen. Das Akteneinsichtsrecht wurde nicht gewährt, denn nach Auffassung des Ministeriums für Verkehr besteht ein Recht auf Akteneinsicht bei der Regierung – soweit nicht ausnahmsweise gesetzlich gesondert geregelt – nicht. Vielmehr ist das aus Art. 27 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg abgeleitete allgemeine Fragerecht des Abgeordneten gegenüber der Regierung als Recht auf Fremdinformation ausgestaltet, das geschäftsordnungsgemäß in Form von Großen und Kleinen Anfragen, Mündlichen Debatten sowie durch Anträge aus der Mitte des Landtags ausgeübt werden kann.

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Nach entsprechenden mündlichen Angeboten der Amtsspitze des Ministeriums konnten Abgeordnete in den Jahren 2020 und 2023 Akten in einem Leseraum einsehen. Keiner der beiden Fälle hat ein Thema im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung betroffen. Die im Jahr 2020 eingesehenen Akten waren teilweise als mindestens „VS-NfD“ eingestuft.

Beim Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sind im betreffenden Zeitraum keine Anträge auf Akteneinsicht durch Landtagsabgeordnete oder dem Landtag als Gremium im bekannt.

Neben diesen allgemeinen Anträgen auf Akteneinsicht erfolgten weitere Aktenvorlagen entsprechend der jeweiligen Beweisbeschlüsse auf Anforderung der eingesetzten Untersuchungsausschüsse.

- 9.** *wie viele Anträge auf Akteneinsicht und Informationsweitergabe auf Basis des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) gegenüber der Landesregierung in der 16. Wahlperiode und der laufenden 17. Wahlperiode durch Bürgerinnen und Bürger gestellt wurden (bitte nach Wahlperioden sowie zuständigen Ministerien differenziert angeben);*
- 10.** *wie viele dieser Anträge ausgeführt, zurückgezogen und abgelehnt wurden (bitte nach Wahlperioden differenziert und bei den Ablehnungen die Ablehnungsgründe und das zuständige Ministerium angeben);*

Zu 9. und 10.:

Die Ziffern 9. und 10. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

Ergänzend wird Folgendes angemerkt:

Es wurden alle Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) erfasst, unabhängig von der konkreten Art der Auskunftserteilung; nach § 7 Absatz 5 LIFG kann die informationspflichtige Stelle Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Die unter Ziffer 9 abgefragte Anzahl der Anträge (Anlage 1) stimmt nicht in jedem Fall mit der Summe der Angaben zu Ziffer 10 (Anlage 2) überein. Dies liegt zum einen darin begründet, dass nicht jeder eingegangene Antrag nach dem LIFG durch die

adressierte Stelle in der Sache beantwortet wird; im Falle der Unzuständigkeit wird der Antrag in der Regel an die zuständige Stelle abgegeben bzw. die antragstellende Person an die zuständige Stelle verwiesen.

Zudem konnte zu aktuell noch anhängigen Anträgen keine Angabe zur Art der Antragsbescheidung gemacht werden.

Auch die Summe der Ablehnungsgründe stimmt nicht mit der Summe der Ablehnungen überein, da Ablehnungen häufig auf mehrere Ablehnungsgründe oder mehrere Ablehnungen auf denselben Ablehnungsgrund gestützt wurden. Zudem sind bei den Ablehnungsgründen auch die Gründe für Teilablehnungen (im Falle einer Teil-Stattgabe) enthalten.

11. *wie hoch die Gebühren und Auslagen insgesamt waren, die die Landesregierung den Antragstellern für den entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt hat (bitte nach Wahlperioden differenziert angeben).*

Zu 11.:

Zur Beantwortung wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Ergänzend wird Folgendes angemerkt:

Für die Stellen des Landes besteht seit Januar 2019 durch Erlass der Verordnung zur Schaffung von Gebührenregelungen zum LIFG durch die Ressorts sowie den Rechnungshof (GBl. 2018, S. 1562-1576) eine Deckelung der Gebührenobergrenze auf 500 Euro, um in besonders komplexen oder umfangreichen Fällen durch die Höhe der zu erwartenden Gebühr nicht eine abschreckende Wirkung zu erreichen. In einfachen Fällen muss die Erteilung der Auskunft kostenlos erfolgen. Die Gebührenregelungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurden vorab erlassen und finden sich in deren jeweiligen Gebührenverordnungen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung von Herrn Minister

gez. Reiner Moser
Ministerialdirektor